

Geschäftsordnung für die Kreisvorstandsversammlungen

§ 1 Geschäftsverteilung, Tagesordnung und Versammlungsleitung

- (1) Die Kreissprecher sind zuständig für die Einladung zur Kreismitgliederversammlung. Die Leitung der Versammlung übernimmt ein Mitglied des Kreisvorstandes.
- (2) Der gemachte Tagesordnungsvorschlag kann von der Versammlung geändert und erweitert werden. Die satzungsgemäßen Ausschlusskriterien für eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung sind dabei entsprechend zu berücksichtigen.
- (3) Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung werden gefasst, nachdem über das Thema gesprochen wurde. Eine Für- und eine Gegenrede genügt in aller Regel diesem Anspruch.

§ 2 Planung der Kreisvorstandsversammlungen

Der Kreisvorstand entscheidet nach Notwendigkeit über die Termine zu den Kreisvorstandsversammlungen.

§ 3 Form und Umfang der Einladungen

- (1) Alle Kreisvorstandsmitglieder erhalten die Einladung zur Kreisvorstandsversammlung auf elektronischem Postweg (e-Mail) zugeschickt.
- (2) In der Einladung muss das Datum, die Uhrzeit des Veranstaltungsbeginns und der Ort mit Angabe der vollständigen Postadresse aufgeführt sein. Die Postadresse gilt als vollständig angegeben, wenn durch die Bezeichnung des Veranstaltungsortes allen Vorstandsmitgliedern die Örtlichkeit bekannt ist.

§ 4 Veröffentlichung der Termine

Die Termine zu den Kreisvorstandsversammlungen werden auf der Internetseite des Kreisverbandes veröffentlicht. Datum, Uhrzeit und Ort der Veranstaltung sind dabei aufzuführen.

§ 5 Redeliste und Rederecht

- (1) Die Versammlungsleitung (vgl. § 1) führt ggf. eine Redeliste und ruft die Redner der Reihenfolge nach auf.
- (2) Mitglieder des Kreisverbandes, die als Gäste an der Kreisvorstandsversammlung teilnehmen, besitzen Rederecht.

§ 6 Umgang mit Raucherinnen und Rauchern

Alle Kreisvorstandsversammlungen sind rauchfrei abzuhalten. Die Versammlungsleitung hat darauf ggf. während der Versammlung hinzuweisen. Es werden Pausen durchgeführt.

§ 7 Zuständigkeiten

Für die auf Beschluss vorgesehenen Zuständigkeitsbereiche in der Vorstandsarbeit wird jeweils ein Vorstandsmitglied als verantwortliche Person benannt. Für wichtige Zuständigkeitsbereiche sind auch Stellvertreter zu bestimmen.